Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung (WBF)
Herr Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 10. November 2015

Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf für die Änderung des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit den vorgeschlagenen Änderungen des ETH-Gesetzes. Sie sind sinnvoll, wichtig und notwendig.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 16a: Zulassungsbeschränkungen

Die neue Möglichkeit in Art. 16a Abs. 1, die Zulassung von ausländischen Studierenden bereits auch auf der Bachelor-Stufe zu beschränken, dient der Gewährleistung der Qualität der Ausbildung an den ETH und ist deshalb sinnvoll. Dagegen muss weiterhin am Grundsatz festgehalten werden, dass alle Studierenden, die einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis besitzen, uneingeschränkt zum Studium an den ETH zugelassen werden, wie dies in Art. 16 Abs. 1 festgehalten ist und in den Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen auch zugesichert wird.

Mit der neuen Bestimmung in Art. 16a Abs. 2 sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für die versuchsweise Einführung eines Bachelorstudiengangs in Medizin (mit

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

naturwissenschaftlich-technischem Schwerpunkt) an der ETH Zürich. Wir begrüssen dies grundsätzlich, weil damit einerseits pro Jahr 100 zusätzliche Studienplätze in diesem Mangelbereich geschaffen werden und die ETH andererseits ihre Kompetenzen und ihre Stellung auch im internationalen Wettbewerb stärken kann. Allerdings sollte man sich nicht der Illusion hingeben, dass dadurch das Problem des mangelnden Nachwuchses an Hausärzten wesentlich entschärft werden könnte. Den Medizin-Studiengang an der ETH werden wohl eher jene Studierenden wählen bzw. absolvieren, die forschungsorientiert sind. Insofern wird auch zu diskutieren sein, ob die ETH, wie das offenbar beabsichtigt ist, 10 Mio. Franken (von insgesamt 100 Mio. Franken) aus dem geplanten Sonderprogramm des Bundes zur Erhöhung der Zahl der Studienabschlüsse in der Humanmedizin erhalten soll, da damit eine andere Zielsetzung verfolgt wird. Das Projekt ist also nur dann wirklich sinnvoll, wenn es dazu führt, dass effektiv mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden können. Grundvoraussetzung für das Pilotprojekt ist unseres Erachtens eine ausreichende zusätzliche Finanzierung durch den Bund. Es kann nicht sein, dass die nun bereitgestellten Mittel derart aufgeteilt werden, dass die Kantone wesentliche Zusatzkosten in der Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten tragen müssen. Dies wird entschieden abgelehnt. Die Kantone engagieren sich bereits in verschiedenen kostenintensiven Förderprogrammen in der Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten der Hausarztmedizin.

Artikel 24 - 24c: Corporate Governance und Arbeitsverhältnisse

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Corporate Governance erhält der ETH-Rat zusätzliche Kompetenzen und damit auch eine noch grössere Verantwortung. Dass damit im Gegenzug auch zusätzliche gesetzliche Anforderungen (z.B. bezüglich Offenlegung von Interessenbindungen in Art. 24c) gestellt und Regelungen getroffen werden (bis hin zur Möglichkeit der Abberufung gemäss Art. 24 Abs. 4), scheint uns richtig. Dass es als notwendig erachtet wird, einen Artikel über die Treuepflicht (Art. 24b) für die Mitglieder des ETH-Rates ins Gesetz aufzunehmen, wirft die Frage auf, ob die Auswahlkriterien für eine Berufung in dieses Gremium die richtigen sind.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU